Unterlagen bitte **bis spätestens Freitag, 13.05.2022, 12.00 Uhr** vollständig zurück an:

Staatl. Realschule Zirndorf Jakob-Wassermann-Straße 1 90513 Zirndorf

<u>Checkliste</u> Anmeldung für die 5. Klassen ab dem Schuljahr 2022 / 2023

| 0 | Anmeldeblatt (zweiseitig, im Original) |
|---|--|
| 0 | Geburtsurkunde (<i>Kopie</i>) |
| 0 | Übertrittszeugnis (im Original; ohne Original keine Anmeldung möglich!) |
| 0 | Nachweis zur Masernimmunität (<i>Kopie</i>) |
| 0 | ggf. Sorgerechtsbeschluss (Kopie) |
| 0 | Datenschutzerklärung |
| 0 | Merkblatt Sportunterricht (nur die <i>letzte Seite</i>) |
| 0 | Einwilligung in die Nutzungsbedingungen der Schule zu Microsoft Office 365 (nur die <i>2. Seite</i>) |
| 0 | Einwilligungserklärung zur Teilnahme am PCR-Pooltestverfahren (nur die Seiten 10 bis 12) |
| 0 | ggf. Antrag für Leistungen nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (im Original) https://www.landkreis-fuerth.de/zuhause-im-landkreis/bildung-und-schulen/schuelerbefoerderung/formulare.html |
| 0 | ggf. Anmeldung zum Profilfach Forschen |
| 0 | ggf. Anmeldung zur Chorklasse |
| 0 | ggf. Anmeldung zur Offenen Ganztagsschule (OGS, Mittagsbetreuung) |
| 0 | ggf. Antrag LRSt |
| 0 | erste Information zum geplanten Schullandheim |

Sollten Sie Rückfragen zur Anmeldung haben, stehen Ihnen <u>unsere Beratungslehrkräfte</u> an folgenden Terminen gerne telefonisch zur Verfügung:

Fr. 06.05.2022 von 9.00 – 12.00 Uhr

und

Mo. 09.05.2022 von 8.00 - 10.00 Uhr

Telefonnummer: 0911 / 960 760

Anmeldung für die 5. Jahrgangsstufe



| Bearbeitungsvermerke – bitte aus | füllen, soweit möglich: | | | | | |
|--|---------------------------|-------------------|-------------|------------|---------------|---------------------|
| Ø Übertrittszeugnis | geeignet für | : Mittelschu | le Re | ealschule | Gymi | nasium |
| Probeunterricht: | janein | Aufnahmeprüfu | ıng: 🔲 ja | nei | in | |
| mit Fach Kunst oder Werken | Chorklasse Forscherklasse | | | | Legas ESIS | sthenie |
| Eintritt in Grundschule | | Wechsel aus Gr | undschule | | | |
| | Voranmeldung | : Wechsel aus Mit | telschule | | | |
| Geburtsurkunde eingesehe | en 🗔 | Masernimmun | ität: 1. lm | npfung | 2. Ir | mpfung |
| Schüler/in: | | | | | | |
| Familienname: | | | | | | |
| Vorname: | | | | | | |
| Geburtsdatum: | | Ges | chlecht: | ☐ mā | ännlich | |
| Geburtsort: | | Geb | urtsland: | | | |
| Staatsangehörigkeit: | | | | | | |
| Bekenntnis: | EV | RK | Sonstig | e | | |
| Religionsunterricht: | EV | RK | Ethik | | | |
| attestierter, individueller Förderbedarf: (bisheriger/zukünftiger) | | | | | | |
| Erziehungsberechtigte/E | Itern: Hier wohnt das Ki | ndl | | | | |
| | Elternteil 1: | iiu: | Elter | rnteil 2: | | |
| | sorgeberechtigt | | I | eberecht | tigt | |
| Familienstand: | verheiratet□ ledi | g 🗆 geschiede | en 🗆 ge | etrennt le | ebend 🗆 | verwitwet \square |
| Vater / Mutter / Vormund: | | | | | | |
| Familienname: | | | | | | |
| Vorname: | | | | | | |
| Straße, Hausnummer: | | | | | | |
| PLZ, Ort: | | | | | | |
| Telefon privat: | | | | | | |
| Handy: | | | 1 - | | | |

Email:

| Wichtige Angaben für die Klassenzuordnung: |
|---|
| Mit folgendem Kind soll meine Tochter/mein Sohn in eine Klasse: |
| Dies kann jedoch nur berücksichtigt werden, wenn die Kinder das gleiche Wahlpflichtfach besuchen und die schulinternen Gegebenheiten es zulassen. |
| |
| Versicherungsschutz während der Mittagspause: |
| Ich/wir wurde/n darüber informiert, dass SchülerInnen beim Verlassen des Schulgeländes während der Mittagspause nicht gesetzlich versichert sind. |
| Erklärung zum vorzeitigen Unterrichtsschluss: |
| Wir weisen darauf hin, dass der Unterricht aus schulorganisatorischen Gründen in Einzelfällen vorzeitig enden kar |
| (auch kurzfristig). |
| In diesen Fällen besteht Einverständnis, dass mein/unser Kind nach Hause gehen kann. |
| Diese Erklärung gilt bis zum Ende des Schulbesuches bzw. bis zum schriftlichen Widerruf durch die Erziehungsberechtigten. |
| |
| Einverständnis Datenveröffentlichung: |
| Das Informationsschreiben zum Datenschutz habe ich / haben wir erhalten. |
| |
| Informationsschreiben Anmeldung: |
| Die Informationsbriefe zur Neuanmeldung und ggf. zur Ganztagesbetreuung habe ich / haben wir erhalten. |
| |
| Die Anmeldung erfolgt im Einverständnis des/r Erziehungsberechtigte/n. Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird bestätigt. |
| |
| |
| |
| Zirndorf, den |
| Unterschrift/en |
| |
| |
| |

DIREKTORAT DER





Jakob-Wassermann-Str. 1, 90513 Zirndorf TELEFON: 0911 960 76-0 TELEFAX: 0911 960 76-79 HOMEPAGE: www.rs-zirndorf.info

E-MAIL: info@rs-zirndorf.de

Einwilligung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos)

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler,

Higher with the Column of the Lorentz of the Constitution of the C

in geeigneten Fällen wollen wir Informationen über Ereignisse aus unserem Schulleben – auch personenbezogen - einer größeren Öffentlichkeit zugänglich machen. Wir beabsichtigen daher, insbesondere im Rahmen der pädagogischen Arbeit oder von Schulveranstaltungen entstehende Texte und Fotos zu veröffentlichen. Neben Klassenfotos kommen hier etwa personenbezogene Informationen über Schulausflüge, Schülerfahrten, Schüleraustausche, (Sport-)Wettbewerbe, Unterrichtsprojekte oder den "Tag der Offenen Tür" in Betracht.

| merzu mochien wir im Folgenden mie | / Eure Entwingung entroien. |
|------------------------------------|-----------------------------|
| | |

Name, Vorname, Geburtsdatum und Klasse der Schülerin / des Schülers

Hiermit willige ich / willigen wir in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten einschließlich Fotos der oben bezeichneten Person in folgenden Medien ein: Bitte ankreuzen!

Jahresbericht der Schule

(soweit Veröffentlichung nicht bereits nach Art. 85 Abs. 3 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen zulässig)

Homepage der Schule

Siehe hierzu den Hinweis unten!

Schülerzeitung / örtliche Presse

Die Rechteeinräumung an den Fotos erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist. Klassenfotos werden im Jahresbericht veröffentlicht und lediglich mit alphabetischen Namenslisten versehen; ansonsten werden den Fotos keine Namensangaben beigefügt. Ton-, Video- und Filmaufnahmen sind von dieser Einwilligung nicht umfasst.

Die Einwilligung ist jederzeit schriftlich bei der Schulleitung mit Wirkung für die Zukunft widerruflich. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung nicht berührt.

Wird die Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie zeitlich unbeschränkt, d.h. über das Schuljahr und auch über die Schulzugehörigkeit hinaus.

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

| [Ort, Datum] | | |
|---|-----|---|
| | und | |
| [Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten] | | [ab dem 14. Geburtstag: Unterschrift der Schülerin / des Schülers |

Bei volljährigen Schülern ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten nicht nötig.

Veröffentlichungen im Internet / Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Bei einer Veröffentlichung im Internet können die personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos) weltweit von beliebigen Personen abgerufen und gespeichert werden. Die Daten können damit etwa auch über so genannte "Suchmaschinen" aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen die Daten mit weiteren im Internet verfügbaren personenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken verwenden oder an andere Personen weitergeben.

DIREKTORAT DER



Staatl. Realschule, Jakob-Wassermann-Str. 1, 90513 Zirndorf



TELEFON: 0911 96076-0
TELEFAX: 0911 96076-79
HOMEPAGE: www.rs-zirndorf.info
E-MAIL: info@rs-zirndorf.de

Merkblatt zum Sportunterricht

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler!

Die Staatliche Realschule Zirndorf kommt durch Bewegung, Spiel und Sport im Schulsport seiner Verantwortung für eine ganzheitliche Erziehung nach. Die Schülerinnen und Schüler erlernen vielfältige Kenntnisse, Einstellungen und Fähigkeiten. Wichtig ist jedoch die Freude an der Bewegung. Im Schulsport wie im übrigen Bewegungsleben begegnen die Schülerinnen und Schüler aber auch vielfältigen Bewegungsrisiken und gesundheitlichen Gefahren. Daher hat der Schulsport die Aufgabe, die Bewegungssicherheit der Schülerinnen und Schüler zu fördern, indem Maßnahmen zur Unfallverhütung und Sicherheitserziehung ergriffen werden. Dazu gehört auch die Kleidung und Ausrüstung.

Wir möchten Sie/Euch daher bitten, folgende Punkte zu beachten.

Teilnahmepflicht

Grundsätzlich nehmen alle Schülerinnen und Schüler am Sportunterricht teil. Auch bei einer Entschuldigung aus Krankheitsgründen besteht Anwesenheitspflicht: in der Sporthalle mit Sportbekleidung und Hallenschuhen, in der Schwimmhalle mit Schwimmsachen. Die Anwesenheitspflicht besteht auch in Randstunden und am Nachmittag.

Bei einer Nichtteilnahme aus **Krankheitsgründen** muss eine Entschuldigung der Eltern oder bei längerer Krankheit eine ärztliche Bescheinigung zu Beginn der Nichtteilnahme vorliegen.

Freistellungen im Schulsport können nur in besonderen Ausnahmefällen und in der Regel zeitlich begrenzt auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen. Über eine über vier Wochen hinaus andauernde Freistellung vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen entscheidet der Sportlehrer bzw. die Sportlehrerin (nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses).

Für Schülerinnen und Schüler, die vorübergehend vom Schulsport befreit sind, besteht Anwesenheitspflicht, sofern diese nicht aus besonderen Gründen im Einzelfall aufgehoben wird. Vorübergehende oder dauernde Freistellungen im Schulsport sollten nach Möglichkeit auf bestimmte Belastungsformen, Disziplinen oder Übungen begrenzt werden.

Schülerinnen und Schüler, die von bestimmten körperlichen Anforderungen im Schulsport freigestellt sind, nehmen am Sportunterricht teil, soweit es die Art ihrer Sportunfähigkeit oder Behinderung zulässt.

Entschuldigung

Sollte Ihr Kind aus triftigem Grund nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen können, so geben Sie ihm eine von Ihnen geschriebene und unterschriebene Entschuldigung mit bzw. ein ärztliches Attest, wenn ein solches vorliegt. Bei häufiger Entschuldigung für die gleiche Erkrankung in Folge ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Geplante Arztbesuche (z.B. zum Ziehen von Weisheitszähnen) sollen grundsätzlich so terminiert werden, dass der Besuch der Schule und des Sportunterrichts davon nicht beeinträchtigt wird. Bei nicht verlegbaren Terminen muss rechtzeitig ein Antrag auf Beurlaubung gestellt werden. Das Fehlen und die Nicht-Teilnahme am Sportunterricht aufgrund des Stechens von Ohrringen/Piercings und Tattoos kann nicht entschuldigt werden.

Kleidung und Ausrüstung - Die richtige Sportbekleidung

Ohne Sportkleidung ist eine Teilnahme am Sportunterricht nicht möglich. Die Kleidung muss zweckmäßig und angemessen sein: für den Unterricht in der Halle oder im Freien, für die jeweils vorgesehene Sportart und für die jeweiligen Wetterbedingungen. Die Sportkleidung sollte nicht zu groß ("Schlabberlook"), aber auch nicht zu klein sein.

Die Kleidung soll aus hygienischen Gründen nicht in der Schule aufbewahrt werden. Generell gilt: teure, modische Sportkleidung muss nicht immer funktional sein.

Im Schwimmunterricht müssen Mädchen einen (Sport-)Badeanzug, Jungen eine (Sport-)Badehose tragen. Sport-/Fußballhosen bzw. Unterwäsche unter der Badebekleidung sind nicht gestattet.

Der richtige Sportschuh

Ein geeignetes Schuhwerk schützt vor Verletzungen, ist rutschfest, verhindert Fehlbelastungen oder die Abnutzung von Gelenken, Sehnen und Bändern. Mangelhaftes Schuhwerk kann gerade im Wachstumsalter Fußschäden verursachen. Sportschuhe sollten daher auf Grund ihrer Funktion ausgewählt werden und nicht wegen des Aussehens. Die Turnschuhe müssen eine abriebfeste Sohle haben ("non-marking Schuhe").

Aus gesundheitlichen Gründen sind feste Turnschuhe mit Dämpfung (keine Chucks, Schläppchen o. ä.) zu tragen! Aus Sicherheitsgründen müssen die Turnschuhe fest zugebunden werden.

Schmuck und Wertsachen

Das Tragen von Uhren und Schmuck kann im Sport leicht zu Verletzungen führen, deshalb ist dies im Sportunterricht ausdrücklich verboten. Uhren, Ringe, Ketten, Ohrringe, Piercings, Hals- und Armbänder und ähnliches müssen abgelegt werden. Schmuckstücke, die nicht abgelegt werden können, müssen abgeklebt (mit eigenem Pflaster oder Tape) oder abgedeckt (Schweißband) werden. Im Einzelfall hat die Sportlehrkraft zu entscheiden, welche sicherheitsfördernden Maßnahmen zu ergreifen sind.

Bei langen Haaren ist die Verwendung von Haargummis Pflicht.

Hygiene und Gesundheit

Die Schülerinnen und Schüler haben die Gelegenheit, sich nach dem Sportunterricht zu waschen und sind verpflichtet, die Kleidung zu wechseln. Der Unterricht schließt so rechtzeitig, dass dazu genügend Zeit besteht. Ein Handtuch/Waschlappen für das Waschen nach dem Sportunterricht sollte Bestandteil der Sporttasche sein. Um Reizungen der Atemwege zu vermeiden, dürfen keine Deosprays oder –zerstäuber in den Umkleidekabinen/Waschräumen und im Eingangs- bzw. Flurbereich der Turnhalle verwendet werden. Bitte statten Sie Ihr Kind ausschließlich mit Deorollern aus. Ebenso dürfen Haarsprays im Bereich der Turnhalle nicht benutzt werden! Kaugummi ist im Sportunterricht höchst gefährlich und daher verboten.

Brillen im Sportunterricht

Der Schulsporterlass schreibt vor: "Brillenträgerinnen und Brillenträger müssen sporttaugliche Brillen (nachgiebiges Gestell, Kunststoffgläser, fester Sitz) oder Kontaktlinsen tragen."

Daher dürfen Schülerinnen und Schüler nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen, wenn sie nicht im Sinne des Erlasses ausgestattet sind. Wegen der Aufrechterhaltung einer augenärztlichen Therapie und der erforderlichen Sicherheit darf die Lehrkraft das Abnehmen der Brille nicht veranlassen. Ein Ermessensspielraum ist hier nicht gegeben.

Wir bitten Sie daher, in Absprache mit den Fachärzten Ihre Verantwortung für das Tragen einer zweckmäßigen Brille im Schulsport wahrzunehmen.

Nur Sie können beurteilen, welche Brille für ihr Kind im Sportunterricht sinnvoll ist. Uns Lehrkräften ist es nicht möglich, eine Brille auf ihre Sporttauglichkeit hin zu überprüfen.

Sportunfälle

Verletzungen im Sportunterricht, die einen Arztbesuch zur Folge haben, sind umgehend im Sekretariat zu melden, damit eine Unfallmeldung für die gesetzliche Schülerunfallversicherung ausgefüllt werden kann. Werden bei kleineren Verletzungen Kühlpacks ausgeliehen, müssen diese bei einer Sportlehrkraft zurückgegeben werden.

Schwimmunterricht

In den Jahrgangsstufen 5 und 6 werden verbindlich Unterrichtseinheiten im Schwimmen durchgeführt. Hier werden vielfältige Bewegungserfahrungen im Wasser (Gleiten, Schwimmen, Tauchen, Spielen usw.) und Weiterentwicklungen von Schwimmtechniken ermöglicht. Ermöglichen Sie bitte Ihrem Kind die Teilnahme an diesen vielfältigen Aktivitäten, indem Sie helfen, die Grundlagen zu legen.

Vielen Dank! Die Sportlehrkräfte der Staatlichen Realschule Zirndorf

DIREKTORAT DER



Staatl. Realschule, Jakob-Wassermann-Str. 1, 90513 Zirndorf

Schule ohne Rassismus Schule mit Courage

TELEFON: 0911 96076-0
TELEFAX: 0911 96076-79
HOMEPAGE: www.rs-zirndorf.info
E-MAIL: info@rs-zirndorf.de

Rückmeldung "Merkblatt zum Sportunterricht"

Bitte diese Rückmeldung an den Sportlehrer/die Sportlehrerin Ihres Kindes geben!

Versicherung:

Ich habe/Wir haben das "Merkblatt zur Gesundheits- und Sicherheitserziehung im Sportunterricht und zur Sportkleidung" zur Kenntnis genommen und versichere/versichern, alle entsprechenden Maßnahmen zur Förderung der Gesundheit und Sicherheit meines/unseres Kindes im Schulsport berücksichtigt zu haben.

| Nachname des Kindes: | | Vorname: | | | | | |
|---|-------------------------|-----------------|-----------------|---------------|--|--|--|
| Klasse: | | | | | | | |
| Mein/unser Kind | | | | | | | |
| ist normal belastbar bzw. voll sporttauglich leidet unter (Krankheiten, Verletzungen, Allergien, usw., die die normale Ausübung des Schulsports beeinträchtigen): | | | | | | | |
| Mein/unser Kind muss - nach Ab Brille tragen: | osprache mit dem beha | ndelnden Aug | enarzt - eine s | porttaugliche | | | |
| Ja | Nein | | | | | | |
| Mein/unser Kind: | | | | | | | |
| ist Nicht-Schwimmer | kann sich sic | her im tiefen \ | Nasser beweg | en | | | |
| hat das Schwimmabzeichen: | Seepferdchen | Bronze | Silber | Gold | | | |
| Ich sorge/Wir sorgen für eine ang | gemessene Sportkleidu | ng. | | | | | |
| Datum/ Ort | Unterschrift der/de | s Erziehungsbe | erechtigten | | | | |
| Ich habe das Merkblatt zum Spor | tunterricht zur Kenntni | s genommen: | | | | | |
| Unterschrift des Kindes | | | | | | | |





Zirndorf, den 14.11.2020

Einführung von Microsoft Office 365 an der Realschule Zirndorf

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

nachdem im vergangenen Schuljahr die Software Microsoft Teams (Education) an der Realschule Zirndorf erfolgreich eingeführt und installiert wurde, um die Herausforderungen des Distanzunterrichts und des E-Learnings zu bewältigen, wird das Angebot im Schuljahr 2020/21 durch den Landkreis Fürth mit dem leistungsfähigen Microsoft Office 365-Komplettpaket erweitert.

Damit wird allen Schüler/innen und Lehrkräften der RS Zirndorf eine Microsoft Office 365-Lizenz mit den gängigen Diensten, Apps und Programmen (z. B. MS Office, Excel, Outlook, MS Teams ...) zur Verwendung in der Schule und zu Hause zur Verfügung gestellt. Diese neue Lizenz ist nun nicht mehr nur onlinebasiert, sondern auch zur Installation an privaten Endgeräten und zur Offline-Nutzung geeignet.

Die Verwendung von Microsoft Office 365 ist an der Realschule Zirndorf grundsätzlich freiwillig. Hinsichtlich der gestiegenen Notwendigkeit von Distanzunterricht und nicht zuletzt auch auf Grund der Chancen des E-Learnings ist es jedoch ratsam, die vorgestellten Dienste und Programme von Office 365 zu verwenden, um einen erfolgreichen und gleichberechtigten unterrichtlichen Ablauf und Lernerfolg zu gewährleisten.

Sollten Erziehungsberechtigte bzw. Schüler ab dem 14. Lebensjahr die Nutzung von Microsoft Office 365 nicht zustimmen, so ist die bisherige Einwilligungserklärung (ehemals für MS Teams Education) zu widerrufen bzw. nicht auszufüllen. Wenn der/die Schüler/in mit Office 365 arbeiten möchte und die Einwilligungserklärung von Ihnen schon unterschrieben wurde, muss keine weitere Einwilligung geschehen.

Bitte beachten Sie zu Ihrer Information und bezüglich der Regeln und Verhaltensweisen in allen Bereichen des Office 365-Pakets die neuen, aktualisierten Nutzungsbedingen, die Sie als Anlage zu diesem Schreiben erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

RSD Michael Gerling, Schulleiter

StR Karsten Golze, Datenschutzbeauftragter





Einwilligung in die Nutzungsbedingungen der Schule zu Microsoft Office 365

| [Name des Schülers/der Schülerin] | [Klasse] |
|--|---|
| Ich/Wir stimme/n hiermit den Nutzungsk Office 365 zu. | oedingungen zur Nutzung von Microsoft |
| | ule ein entsprechendes Nutzerkonto anlegt nten Daten in diesem Zusammenhang an elt und von diesen verarbeitet werden. |
| | von personenbezogenen Daten der in der g von Microsoft Office 365 durch die Schule |
| 5 5 | g kann jederzeit widerrufen werden. Durch aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf |
| | ließlich für den Zeitraum des Schulbesuchs er dem Widerruf der Einwilligung kann das nutzt werden. |
| Sollten Sie einer Nutzung von Microsoft Ofverständniserklärung bitte so bald wie möglenleitung zukommen. | ffice 365 zustimmen, lassen Sie diese Ein- lich ausgefüllt und unterschrieben der Klas- |
| [Ort, Datum] | |
| [Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten bzw. des/der volljährigen Schülers/in] | [Zusätzlich bei Minderjährigen ab dem 14. Lebensjahr: Unterschrift des Schülers/der Schülerin] |

Nutzungsordnung für **Schüler/innen** für die Verwendung von **Microsoft Office 365**





1. Worum handelt es sich bei Microsoft Office 365?

Die Realschule Zirndorf stellt für das gemeinsame Arbeiten und Lernen im Unterricht und zu Hause Microsoft Office 365 zur Verfügung. Die nachfolgenden Regelungen geben den Rahmen für eine verantwortungsvolle Nutzung von Office 365 vor.

Mit der Nutzung von Office 365 verpflichten sich alle Schüler/innen dazu, den folgenden Regelkatalog jeder Zeit zu achten und einzuhalten.

2. Was beinhaltet Microsoft Office 365?

Mit den Diensten, Programmen und Apps können alle Nutzer mit Lehrkräften und anderen Schülerinnen und Schülern im Unterricht zusammenarbeiten. Die Programme, Dienste und Apps können auch zu Hause zum Lernen und Arbeiten für die Schule verwendet werden.

Jede/r Schüler/in erhält:

- ✓ Microsoft Office Professional Plus für die Installation auf insgesamt 15 privaten Geräten (5 Desktop PCs bzw. Laptops / 5 Tablets / 5 Smartphones).
- ✓ Einen Benutzernamen (z.B. benutzername@schueler.rs-zirndorf.de). Mit dem Benutzernamen und einem Passwort kann man sich bei Office 365 anmelden.
- ✓ Einen Online-Speicher mit 1 TB Speicherplatz. Dateien (z.B. Word-Dokumente, Präsentationen, ...) sollten (auch) zum Zwecke der Datenminimierung so klein wie möglich gehalten werden.
- ✓ Zur schulinternen Verwendung der E-Mail-Funktion ist der genannte Benutzername gleichzeitig auch die E-Mail-Adresse (z.B. <u>benutzername@schueler.rs-zirndorf.de</u>).

3. Wie lange darf Microsoft Office 365 benutzt werden?

Microsoft Office 365 darf so lange verwendet werden wie der/die Schüler/in an der Schule angemeldet ist. Wenn er/sie die Schule verlässt oder Office 365 nicht mehr benutzen möchte, wird sein/ihr Benutzerkonto nach spätestens 4 Wochen gelöscht. Dann können die Dienste, Programme und Apps nicht mehr genutzt werden. Das rechtzeitige Sichern der Dateien und Daten liegt in der Verantwortung des/der Schülers/in.

4. An welche Regeln müssen sich die Nutzer halten?

Alle Nutzer von Microsoft Office 365 an der Realschule Zirndorf werden aufgefordert, sich an folgende Nutzungsregeln zu halten:

- I. Der Nutzer ist verpflichtet sich bei der Verwendung von Office 365 an das geltende Recht zu halten und keine unrechtmäßigen Handlungen vorzunehmen.
- II. Es dürfen keine Rechte anderer verletzt werden und es muss sich an die Regeln des Urheberrechts gehalten werden. Fremde Inhalte (Texte, Fotos, Videos, Lieder, Audio und andere Materialien) dürfen nicht ohne Genehmigung der Urheber in Office 365 gespeichert werden. Dazu gehören auch eingescannte oder abfotografierte Texte und Bilder.
- III. Es dürfen keine unangemessenen Inhalte oder ähnliches Material (das z. B. Nacktdarstellungen, Brutalität, Pornografie, anstößige Sprache, Gewaltdarstellungen oder kriminelle Handlungen zum Inhalt hat) veröffentlicht oder über die Dienste geteilt werden.
- IV. Die Verbreitung und das Versenden von belästigenden, beleidigenden oder bedrohenden Inhalten sind verboten.
- V. Handlungen, durch die Kinder ausgenutzt werden, ihnen Schaden zugefügt oder angedroht wird, sind verboten.
- VI. Da die Schule dem Nutzer die Verwendung der E-Mail-Funktion schulintern erlaubt, dürfen diese keine Massen-Nachrichten (Spam) und/oder andere Formen unzulässiger Werbung versenden.
- VII. Handlungen, die betrügerisch, falsch oder irreführend sind (z. B. sich als jemand anderes ausgeben oder versuchen die Dienste zu manipulieren) sind zu unterlassen.
- VIII. Wissentlich Beschränkungen des Zugriffs auf bzw. der Verfügbarkeit der Programme und Apps zu umgehen ist verboten.
- IX. Handlungen, die den Nutzern oder anderen Schaden zufügen (z. B. das Übertragen von Viren, das Belästigen anderer, das Posten terroristischer Inhalte, Hassreden oder Aufrufe zur Gewalt gegen andere) sind zu unterlassen.
- X. Handlungen, die die Privatsphäre von anderen verletzen, sind zu unterlassen.
- XI. Die Nutzer dürfen niemandem bei einem Verstoß gegen die genannten Regeln helfen.

5. Welche Konsequenzen folgen bei dem Nichteinhalten der Regeln?

Bei Regelverstößen kann die Schulleitung den Zugang zu Office 365 sperren. Die Realschule Zirndorf behält sich zudem vor, weitere Ordnungsmaßnahmen gegen entsprechende Nutzer, die gegen Regeln der Office 365-Nutzungsordnung verstoßen, zu verhängen.

6. Wie werden die (personenbezogenen) Daten der Nutzer geschützt?

Die Realschule Zirndorf bzw. der Sachaufwandsträger hat mit Microsoft einen Vertrag geschlossen, welcher gewährleistet, dass alle personenbezogenen Daten nur nach den Vertragsbestimmungen verarbeitet werden dürfen. Microsoft verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten nicht zur Erstellung von Profilen, zur Anzeige von Werbung oder Marketingzwecke zu nutzen.

- ➤ Je weniger persönliche Daten von sich herausgeben und je verantwortungsvoller Sie handeln, desto besser können die Nutzer zum Schutz und zur Sicherheit ihrer personenbezogenen Daten beitragen.
- Auch das Recht anderer Personen an der Schule auf deren informationelle Selbstbestimmung muss dabei respektiert werden.
- ➤ Personenbezogene Daten (z.B. Lebensläufe, Klassenfotos, Filme, etc.) sollen nur gespeichert werden, wenn dies im Rahmen des Unterrichts nötig und als sinnvoll zu erachten ist. Zudem werden diese Daten gelöscht, sobald eine unterrichtliche Notwendigkeit nicht mehr gegeben ist.
- ➤ Bei den personenbezogenen Nutzerdaten und bei denen von anderen haben die Nutzer dafür zu sorgen, dass Sicherheit und Schutz von personenbezogenen Daten nicht durch leichtsinniges, fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln gefährdet werden.
- ➤ Bei weiteren Fragen sollte sich bitte an eine Lehrkraft oder direkt an den Datenschutzbeauftragten der Schule (Herr Golze) gewandt werden.

6.1 Wie sollte ein sicheres Passwort aussehen?

Um zu jeder Zeit einen sicheren Zugang zu den Programmen, Apps und Diensten von Office 365 zu gewährleisten, sollte das gewählte Passwort …

- ✓ ... sicher und nicht erratbar sein und dabei mindestens 8 Zeichen inklusive Zahlen und/oder Sonderzeichen sowie Groß- und Kleinbuchstaben enthalten.
- ✓ ... mindestens einmal im Jahr geändert werden.

Das Passwort für das Office-Paket ist identisch mit dem Nutzerpasswort im schulinternen EDV-System und kann jederzeit über den Kennwortmanager geändert werden.

6.2 Was sollte bezüglich der Zugangsdaten noch beachtet werden?

- ➤ Alle Nutzer sind verpflichtet, ihre Zugangsdaten zu ihrem persönlichen Office 365 Konto geheim zu halten und dürfen sie nicht an andere Personen weitergeben.
- Sollten die Zugangsdaten durch ein Versehen anderen Personen bekannt geworden sein, sind die Nutzer verpflichtet, sofort Maßnahmen zum Schutz Ihres Zugangs zu ergreifen.
- Falls noch möglich, sind Zugangspasswörter zu ändern. Ist dies nicht möglich, ist der Administrator der Schule zu informieren.
- Sollten die Nutzer in Kenntnis fremder Zugangsdaten gelangen, so ist es ihnen untersagt, sich damit Zugang zum fremden Benutzerkonto zu verschaffen. Sie sind jedoch verpflichtet, den Eigentümer der Zugangsdaten oder einen schulischen Administrator zu informieren.
- ➤ Nach Ende der Unterrichtsstunde oder der Arbeitssitzung an einem Rechner bzw. mobilem Endgerät soll man sich als Nutzer von Office 365 abmelden (ausloggen). Auch ist es nicht empfehlenswert, zu Hause bzw. bei der Benutzung mit anderen Endgeräten den automatischen Login zum Office 365-Konto zu speichern.

6.3 Werden die Nutzer-Aktivitäten bei Office 365 überwacht oder kontrolliert?

Wenn die Dienste, Programme und Apps verwendet werden, werden die Nutzer-Aktivitäten automatisch erfasst und gespeichert. Man bezeichnet dieses Protokollieren als «Loggen».

Die Protokolldaten dürfen nur verarbeitet werden, wenn dies für das Funktionieren des Systems notwendig ist. Sollte Verdacht auf Missbrauch der Dienste durch Benutzer vorliegen, können Protokolldaten stichprobenweise unter Hinzuziehung des örtlichen Datenschutzbeauftragten ausgewertet werden. Die Betroffenen werden entsprechend informiert.

6.4 Gibt es eine Verpflichtung zur Nutzung von Office 365?

Die Verwendung von Microsoft Office 365 ist an der Realschule Zirndorf grundsätzlich freiwillig. Hinsichtlich der gestiegenen Notwendigkeit und der Chancen von E-Learning (bzw. Distanzlernen) ist es jedoch ratsam, die vorgestellten Dienste und Programme von Office 365 zu verwenden, um einen erfolgreichen und gleichberechtigten unterrichtlichen Ablauf zu gewährleisten.

Sollten Erziehungsberechtigte (bzw. Schüler ab dem 14. Lebensjahr) die Nutzung von Microsoft Office 365 nicht zustimmen, so ist die bisherige Einwilligungserklärung (ehemals MS Teams Education) zu widerrufen bzw. nicht auszufüllen. Wenn der/die Schüler/in mit Office 365 arbeiten möchte und die Einwilligungserklärung schon unterschrieben wurde, muss keine weitere Einwilligung geschehen. Die neuen Schüler/innen der 5. Jahrgangsstufe erhalten diese Erklärung jeweils zur Anmeldung zum neuen Schuljahr.

Gesonderte Regeln bei der Nutzung von Microsoft Teams

1. Geltungsbereich

Dieser Teil der Office 365-Nutzungsordnung gilt für die Benutzung des Office 365-Programm Teams durch die Schüler/innen der Realschule Zirndorf.

2. Nutzungsrichtlinien und Verhaltensregeln in MS Teams

Mit MS Teams sind Video- und Audioübertragungen möglich. Dies bedarf im Rahmen von Online-Konferenzen (und Online-Unterricht) einer besonders verantwortungsvollen Nutzung. Videoübertragungen (Bild und Ton) stellen aus datenschutzrechtlicher Sicht besonders sensible personenbezogene Daten dar. Daher beachten Sie bitte die folgenden Voraussetzungen für die Nutzung von Teams:

- ➤ Die Einwilligung zur Nutzung von Office 365, die die Erziehungsberechtigten der Schule schriftlich gegeben haben, umfasst auch die Verwendung von MS Teams.
- Es ist zulässig, Online-Unterricht mit MS Teams durchzuführen.
- Mit einer Nutzung der Videoübertragung müssen Sie einverstanden sein. Diese Zustimmung erfolgt durch eindeutiges ("konkludentes") Handeln: Die Aktivierung der Kamera am jeweiligen Gerät. Bei Video-Konferenzen bzw. Video-Unterricht ist mehr Sorgfalt bei der Bestimmung des sichtbaren Umfeldes geboten. Nutzer sollten daher auf ihre Umgebung achten (vor allem sollen keine weiteren Personen sicht- und hörbar sein) und idealerweise verwenden sie den sogenannten Weichzeichner (der Hintergrund wird dabei verschwommen dargestellt).
- Aufzeichnungen (Mitschnitte) von (Video)Konferenzen (unabhängig davon, ob eine Bildübertragung stattfindet) sind systemseitig deaktiviert und aus Teams heraus nicht möglich. Eine Aufzeichnung mit anderen Mitteln/Geräten ist verboten und wird gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt.
- Das Desktop-Sharing (d.h. das Übertragen des gesamten Desktop-Inhalts oder bestimmter Desktop-Fenster) ist nach Aufforderung durch die Lehrkraft erlaubt. Es ist aber stets zu prüfen, ob dies im Einzelfall erforderlich ist (wovon i.d.R. bei Online-Unterricht ausgegangen werden kann) oder ob das Teilen von Dokumenten nicht ausreichend ist.
- ➤ Bevor der Desktop für andere freigegeben wird, ist sorgfältig zu prüfen, ob ggf. Programme bzw. Fenster mit sensiblen Inhalten geöffnet sind (z.B. Messengerdienste). Diese sind vorher zu schließen.
- ➤ Die Icons auf dem Desktop sind darauf zu prüfen, ob Benennungen enthalten sind, die vor den anderen Teilnehmenden zu verbergen sind.
- ➤ Die Nutzer sind verpflichtet, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzes (z.B. keine Beleidigungen oder Verbreitung von rechtsextremen Inhalten)

- sowie das Urhebergesetz zu beachten (z.B. Quellenangaben). Bei Unsicherheiten ist vorher die Lehrkraft zu befragen.
- ➤ Die Sicherung der in Teams gespeicherten Daten gegen Verlust obliegt der Verantwortung der Nutzer es wird empfohlen regelmäßige Sicherungen auf anderen Speicherorten durchzuführen.
- ➤ Die Administration ist berechtigt, im Falle von konkreten Verdachtsmomenten von missbräuchlicher oder strafrechtlich relevanter Nutzung des Dienstes die jeweiligen Inhalte (Chats, Dateien etc.) zur Kenntnis zu nehmen. Die betroffenen Nutzer werden hierüber unverzüglich informiert.
- Im Fall von Verstößen gegen die Nutzungsordnung kann das Konto gesperrt werden. Damit ist die Nutzung von Office 365 und Teams nicht mehr möglich.

Einführung von PCR-Pooltests in den Jahrgangsstufen 5 und 6

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

Voraussetzung für den Präsenzunterricht unter Pandemiebedingungen ist ein bestmöglicher Infektionsschutz. Deswegen können Schülerinnen und Schüler nur mit einem negativen Corona-Test am Präsenzunterricht teilnehmen.

Bislang sind dafür in der Klasse Ihres Kindes ausschließlich Selbsttests zum Einsatz gekommen. Voraussichtlich ab März werden – wie schon seit September an den Grundschulen und den meisten Förderzentren – auch in den 5. und 6. Klassen aller Schularten die "PCR-Pooltestungen" eingeführt, die zweimal pro Woche stattfinden. Zwar liegt bei diesen Tests nicht sofort ein Ergebnis vor. Dafür erkennen sie Infektionen bereits deutlich früher und auch zuverlässiger. Selbsttests kommen nach Einführung der PCR-Pooltests nur noch ergänzend zum Einsatz, z. B. jeden Montagmorgen.

Allgemeines zu den PCR-Pooltests

Bei den PCR-Pooltestungen werden sog. "Lollitests" verwendet. Dafür lutschen die Schülerinnen und Schüler für 30 Sekunden an einem Abstrichtupfer. Die Abstrichtupfer werden anschließend in einer Sammelprobe, dem "Pool", im Labor gemeinsam mittels PCR-Verfahren ausgewertet:

- Ist der Pool negativ, findet am nächsten Tag für alle Schülerinnen und Schüler regulär Unterricht statt.
- Ist der Pooltest positiv, wertet das Labor über Nacht Einzelproben aus, die die Schülerinnen und Schüler am Morgen in der Schule mit abgegeben haben (sog. Rückstellprobe).
 Kinder mit negativer Einzeltestung können am nächsten Tag zur Schule gehen, Kinder mit positiver Testung bleiben zuhause in Isolation. Weitere Einzelheiten legt das örtlich zuständige Gesundheitsamt fest.

Die **verwendeten Materialien** sind **zertifizierte Medizinprodukte** und selbstverständlich ungefährlich. Ausführliche Informationen dazu finden Sie unter https://www.km.bayern.de/pooltests-faq (Gebrauchsinformation des Herstellers, Bescheinigungen etc.).

Informationsangebot

Die folgenden Informationskanäle stehen für Sie bereit:

- **Beigefügtes Merkblatt** als Übersicht zum Testablauf (unter www.km.bayern.de/pooltests auch in verschiedenen Sprachen und leichter Sprache verfügbar)
- Ausführliche Informationsseite unter <u>www.km.bayern.de/pooltests</u> mit Videos und vielen Informationen; <u>bitte informieren Sie sich bei allgemeinen Fragen zunächst hier.</u>
- **Bei spezifischen Fragen**, die Ihr Kind oder die Abläufe an Ihrer Schule betreffen, setzen Sie sich bitte mit der Schule Ihres Kindes in Verbindung.

Ergebnisübermittlung

Sie werden elektronisch per E-Mail über die Testergebnisse informiert.

Dafür geht Ihnen eine Nachricht mit dem Absender <u>noreply@pooltest-bayern.de</u> mit einem Link zu. Um das Ergebnis für den PCR-Pooltest bzw. die Rückstellprobe Ihres Kindes angezeigt zu bekommen, klicken Sie bitte auf diesen Link und geben Sie zur Verifizierung das Geburtsdatum Ihres Kindes an.

• Im Falle eines positiven Einzelergebnisses Ihres Kindes können Sie sich zusätzlich auch per SMS informieren lassen ("drittes Kreuz" in der Einwilligungserklärung).

Die Ergebnisübermittlung erfolgt in der Regel

- zwischen 19 und 22 Uhr am Testtag bei den Pooltests und
- bis ca. 6 Uhr am Folgetag bei den Einzeltests nach einem positiven Poolergebnis.

Damit liegen alle Ergebnisse in der Regel vor Unterrichtsbeginn am Folgetag vor.

Bitte beachten Sie, dass die Abläufe sich erst einspielen müssen. <u>Daher kann es sein, dass die ersten Ergebnisübermittlungen noch verspätet eingehen.</u> Auch in Zeiten erhöhten Testaufkommens in der Gesamtbevölkerung kann es sein, dass die Testergebnisse Sie einmal verspätet erreichen werden. Sofern Ergebnisse nicht rechtzeitig eintreffen, wird – wie bisher auch – auf Selbsttests zurückgegriffen.

Damit die Datenübermittlung problemlos funktioniert, bitten wir um Folgendes:

- Bitte schalten Sie unbedingt Ihre Mailadresse einmalig für den Versand frei. Dafür erhalten Sie eine E-Mail mit dem Absender <u>noreply@pooltest-bayern.de</u> und klicken auf den Link zur Freischaltung.
- Bitte kontrollieren Sie am Tag der Testungen regelmäßig Ihr E-Mail-Postfach und informieren Sie sich selbständig über die Testergebnisse. Die Schule wird nicht gesondert mit Ihnen Kontakt aufnehmen! Bitte stellen Sie zuverlässig sicher, dass Ihr Kind im Falle einer positiven Rückstellprobe nicht in die Schule geht, sondern zuhause bleibt!
- Sollten Sie keine Nachrichten erhalten, überprüfen Sie bitte Ihren Spamordner bzw. setzen Sie sich ggf. zeitnah mit der Schule Ihres Kindes in Verbindung, um sicherzustellen, dass die korrekte E-Mail-Adresse hinterlegt ist. Weitere Hilfestellungen bei technischen Fragestellungen finden Sie unter www.km.bayern.de/pooltests.

Auch die Schule Ihres Kindes wird über das Ergebnis der Testungen informiert. Dies ist aus organisatorischen Gründen unumgänglich. Bitte beachten Sie zu diesem Thema auch die Datenschutzhinweise in der Einwilligungserklärung in der Anlage.

<u>Bitte beachten Sie</u>: Die Teilnahme an den PCR-Pooltestungen ist grundsätzlich freiwillig. Eine <u>Wahlmöglichkeit</u> hinsichtlich des Verfahrens (Selbsttest <u>oder</u> Pooltest) besteht jedoch nicht. **Damit Ihr Kind auch weiterhin an den schulischen Testungen teilnehmen kann, müssen Sie Ihr Einverständnis auf der beigefügten Einwilligungserklärung erteilen.** Eine Teilnahme an den Testungen in der Schule ist nur möglich, wenn Sie der notwendigen Datenverarbeitung durch die Schule <u>und</u> das Labor zustimmen (<u>beide</u> Kästchen auf der Einwilligungserklärung müssen angekreuzt sein!).

Wenn Sie **nicht** wünschen, dass Ihr Kind an den PCR-Pooltestungen teilnimmt, müssen Sie Ihr Kind regelmäßig <u>außerhalb der Schule</u> von medizinisch geschultem Personal testen lassen (z. B. in einem lokalen Testzentrum oder in einer teilnehmenden Apotheke), damit es am Präsenzunterricht teilnehmen kann. Externe Testnachweise können erbracht werden

- durch einen PCR-Test, einen POC-PCR-Test oder einen weiteren Test nach Amplifikationstechnik (max. 48 Stunden alt)
- oder durch einen POC-Antigen-Schnelltest (max. 24 Stunden alt).

Ein zuhause durchgeführter Selbsttest reicht wie bisher nicht aus. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gelten die bestehenden Regelungen weiter.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung bei den PCR-Pooltestungen!

Ihr Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Informationen zum PCR-Pooltest ("Lollitest")

Vorbereitung und Material

Jedes Kind erhält zwei Abstrichtupfer, mit denen es eine Speichelprobe nimmt:

einen für den PCR-Pooltest

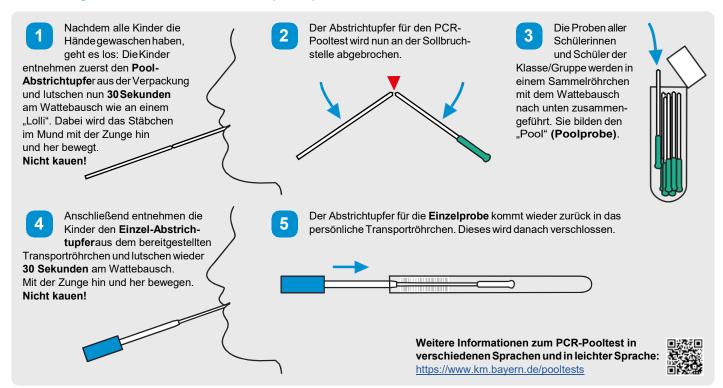
Der Pool-Abstrichtupfer ist verpackt und erkennbar an der Sollbruchstelle.

einen für den PCR-Einzeltest



Der Einzel-Abstrichtupfer steckt im bereitgestellten Transportröhrchen.

Durchführung des "Lollitests" – Entnahme der Speichelproben



Auswertung der Speichelproben im Labor

Die Auswertung im Labor geschieht mittels PCR-Verfahren. Die Ergebnisse sind sehr genau und können Infektionen bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt ermitteln. Durch die regelmäßigen Testungen kann ein infiziertes Kind bereits entdeckt werden, bevor es für andere ansteckend ist.



Ergebnisse der Testungen

Das Ergebnis der Auswertung der Poolprobe steht in der Regel am Abend des Testtages bereit. Die Erziehungsberechtigten werden elektronisch via E-Mail informiert.



PCR-Pooltest negativ Alle Kinder der Klasse/Gruppe wurden negativ getestet. Dies bedeutet, dass bei keinem Kind eine Infektion mit SARS-CoV-2 festgestellt werden konnte. Der Unterricht findet regulär statt.

PCR-Pooltest positiv

Mindestens ein Kind der Klasse/Gruppe hat eine positiv getestete Probe abgegeben. Das Labor untersucht nun über Nacht alle Einzelproben der Klasse/Gruppe.



PCR-Einzeltest negativ Das Kind darf den Unterricht am nächsten Tag besuchen.

PCR-Einzeltest positiv

Das infizierte Kind darf den Unterricht nicht besuchen und bleibt zuhause in häuslicher Isolation.

Das persönliche Testergebnis (positiv oder negativ) der Untersuchung der Einzelprobe steht am Morgen des folgenden Tages in der Regel vor Unterrichtsbeginn bis 6 Uhr bereit. Die Erziehungsberechtigten werden elektronisch via E-Mail informiert.

Antworten auf "Häufig gestellte Fragen" (FAQ)

Was sind PCR-Pooltests ("Lollitests")?

Der sogenannte "Lollitest" ist ein Speicheltest, der einfach angewendet werden kann. Die Poolprobe der Klasse/Gruppe sowie die persönlichen Einzelproben der Schülerinnen und Schüler werden im Labor mittels PCR-Verfahren ausgewertet.

Was ist der Vorteil von PCR-Pooltestungen?

Das Ergebnis der Testungen liegt zwar nicht unmittelbar vor, durch die hohe Sensitivität der Tests werden Infektionen jedoch bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt zuverlässig erkannt. Durch die regelmäßigen und hochempfindlichen Testungen kann eine Infektion sogar erkannt werden, bevor das betroffene Kind infektiös ist.

Was passiert bei einem negativen PCR-Pooltestergebnis?

Wenn ein Pool negativ getestet worden ist, erfolgt am Abend des Testtages eine Benachrichtigung durch das Labor an die Erziehungsberechtigten. Jedes getestete Kind des Pools darf am nächsten Schultag den Unterricht besuchen.

Was passiert bei einem "positiven" PCR-Pooltestergebnis?

Wenn ein Pool "positiv" getestet worden ist, erfolgt ebenfalls am Abend des Testtages eine Benachrichtigung durch das Labor an die Erziehungsberechtigten. Das Labor wird nun über Nacht die persönlichen Einzelproben der Schülerinnen und Schüler auswerten.

Was ist bei einem positiven PCR-Einzeltestergebnis zu tun?

Ist das Ergebnis der Einzelprobe positiv, erfolgt am nächsten Morgen nach dem Testtag eine Benachrichtigung durch das Labor an die Erziehungsberechtigten, dass ihr Kind positiv auf eine SARS-CoV-2-Infektion getestet wurde. Die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler darf den Unterricht nicht besuchen und muss zuhause bleiben.

Ist das Lutschen an den Abstrichtupfern gesundheitsschädlich?

Nein. Die verwendeten Abstrichtupfer enthalten keine schädlichen Substanzen. Durch das Lutschen an den Abstrichtupfern werden keinerlei Stoffe an die Anwenderin bzw. den Anwender abgegeben. Mehr Informationen können Sie unter www.km.bayern.de/pooltests einsehen.

Warum sind bei einem negativen Testergebnis trotzdem die Corona-Regeln zu beachten?

Die PCR-Pooltests sind nur ein Baustein. Die Ergebnisse sind zwar sehr zuverlässig, liegen aber erst am Abend des Testtags vor. Zusammen mit den anderen geltenden Hygiene-Maßnahmen erhöhen die PCR-Pooltests die Sicherheit in der Schule.

Dazu zählen:

- Abstand halten
- Mund-Nasen-Bedeckung tragen
- Hände waschen
- · Niesen und Husten in die Armbeuge
- regelmäßiges Lüften

Gesundheitsamt

Bei einem positiven Einzel-Testergebnis nimmt das örtliche Gesundheitsamt Kontakt mit den Erziehungsberechtigten auf. Eine Übersicht der örtlichen <u>Gesundheitsämter</u> gibt es hier:



 $\underline{\text{https://gesundheitsaemter.info/gesundheitsaemter-in-bayern/}}$

Weitere Informationen zum PCR-Pooltest

- Erklärvideos
- Informationen zum PCR-Pooltest in verschiedenen Sprachen
- Weitere "Häufig gestellte Fragen" (FAQ) und Antworten





https://www.km.bayern.de/pooltests

www.km.bayern.de/coronavirus-faq

#ZusammenGegenCorona Stand: Januar 2022

Anlage 1: Hinweise zum Ablauf des Pooltestverfahrens

Das PCR-Pooltestverfahren, das im Rahmen der Teststrategie des Freistaats Bayern von der Schule Ihres Kindes durchgeführt wird, läuft wie folgt ab:

- 1. Wenn Sie Ihre Einwilligung in das PCR-Pooltestverfahren erteilen, werden folgende Daten Ihres Kindes (bei volljährigen Schüler/innen: von mir) im Vorfeld der PCR-Testungen von der Schule an die digitale Schnittstelle (www.pooltest-bayern.de, bereitgestellt von Novid20 GmbH) des mit der Auswertung der Testungen beauftragten Labors übermittelt und dort gespeichert: Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Land), Klasse, Schule, Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, ggf. mobile Telefonnummer) der Erziehungsberechtigten (bei volljährigen Schüler/innen: von mir). Die Übermittlung und Weiterverarbeitung dieser Daten ist notwendig, damit das Labor das Ergebnis einer Pool- und einer ggf. stattfindenden Einzeltestung den Schülerinnen und Schülern zuzuweisen kann. Auch ist die Übermittlung notwendig, um die Beteiligten (Erziehungsberechtigte und Schulen) über die Schnittstelle über ein negatives oder positives Pool- bzw. Einzelergebnis des Kindes zu informieren. Hierfür hinterlegt das Labor das Ergebnis der Testung (Pool- und ggf. Einzeltestung) in der Schnittstelle, sobald es vorliegt, wo es mit den entsprechenden Personen verknüpft wird. Weiterhin muss gewährleistet werden, dass das Labor im Falle einer positiven Rückstellprobe das Gesundheitsamt hierüber informieren kann (Meldepflicht nach dem IfSG).
- 2. Im Rahmen des PCR-Pooltestverfahrens werden zunächst zwei PCR-Proben durch Lutschen an zwei Abstrichstäbchen (Lollis) entnommen. Bei der ersten Probe handelt es sich um eine **Poolprobe**, bei der zweiten Probe um eine sogenannte **Rückstellprobe**:
 - Bei der **Poolprobe** werden die Speichelproben (über Abstrichtupfer) mehrerer Kinder einer Lerngruppe an der Schule gesammelt und zu einer Pool-Probe zusammengefasst, damit dieser Pool gemeinsam ausgewertet werden kann (Sammelprobe).
 - Um im Falle eines positiven Testergebnisses des Pools schnell zu ermitteln, bei welchem Kind SARS-CoV-2 nachgewiesen werden kann, und den nicht betroffenen Schülerinnen und Schülern unter Beachtung der jeweils gültigen Vorgaben zu Quarantäne einen weiteren Schulbesuch zu ermöglichen, wird von jedem Kind zusammen mit der Pooltestung immer auch eine zweite, individuelle Rückstellprobe (Einzelprobe, wieder mittels Abstrichtupfer) an der Schule gesammelt. Diese Rückstellproben werden nur im Fall eines positiven Ergebnisses des jeweiligen Pools vom Labor ausgewertet und ansonsten umgehend entsorgt.
 - Um eine eindeutige Zuordnung zwischen Probe und Schüler bzw. Schülerin zu gewährleisten, werden die Probengefäße an der Schule mit einem Barcode-Aufkleber beklebt. Der Barcode ist pseudonymisiert, so dass die Probe nur von der Schule und dem Labor einer bestimmten Person zugeordnet werden kann, nicht aber von unberechtigten Dritten. Im für die Schule zuständigen Labor sind die Informationen des Barcodes über die digitale Schnittstelle richtig verknüpft, so dass auf die personenbezogenen Daten des Schülers oder der Schülerin zugegriffen werden kann. Dies ist notwendig, damit das Labor die Proben der jeweiligen Lerngruppe bzw. dem jeweiligen Schüler/der jeweiligen Schülerin zuordnen und damit sowohl seiner Meldepflicht an das Gesundheitsamt im Fall eines positiven Pools und einer positiven Rückstellprobe nachkommen kann (wie auch bei anderweitig durchgeführten PCR-Tests erforderlich) als auch die Erziehungsberechtigten (bzw. die volljährigen Schüler/innen) und die Schule entsprechend informieren kann.
- 3. Die Pool- und Rückstellproben werden nach dem Einsammeln von einer beauftragten **Transportperson** (z. B. einem Kurierdienst) an der Schule abgeholt und an die mit der Auswertung beauftragten **Labore** übermittelt.
- 4. Das Labor untersucht im ersten Schritt die **Poolprobe** einer Klasse gemeinsam:
 - Wird kein SARS-CoV-2 nachgewiesen, so dass der Pool negativ ist, muss die Rückstellprobe nicht ausgewertet werden und wird umgehend entsorgt. Die negativ getesteten Kinder können am nächsten Tag die Schule regulär besuchen.

- Wenn SARS-CoV-2 nachgewiesen wird, ist der Pool positiv. In diesem Fall wertet das Labor in einem zweiten Schritt die mit dem entsprechenden Pool übermittelten Rückstellproben einzeln aus.
- Ist die jeweilige Rückstellprobe negativ, können die jeweiligen Kinder am nächsten Tag die Schule regulär weiter besuchen, sofern dem keine individuellen Anordnungen des Gesundheitsamtes entgegenstehen.
- Ist die jeweilige Rückstellprobe positiv, muss das infizierte Kind in häusliche Quarantäne genommen werden. Das Gesundheitsamt setzt sich mit den Erziehungsberechtigten des infizierten Kindes (bzw. den volljährigen Schüler/innen) in Verbindung.
- 5. Das Ergebnis des PCR-Pooltests und gegebenenfalls das Ergebnis der Rückstellprobe (positives oder negatives Ergebnis des Pools bzw. des einzelnen Kindes) wird den Erziehungsberechtigten (bzw. volljährigen Schüler/innen) über die digitale Schnittstelle der Labore zugänglich gemacht. Die Testteilnahme wird durch die Schule dokumentiert. Zum Zweck der Aufrechterhaltung des Schulbetriebs können die Ergebnisse auch von der Schulleitung und dem jeweiligen Klassenleiter eingesehen werden.
- 6. Der Befund der Poolprobe oder der Befund der Rückstellprobe der Schülerin oder des Schülers (im Fall einer vorher positiven Poolprobe) wird per E-Mail an die im Schulverwaltungsprogramm hinterlegte E-Mail-Adresse der Erziehungsberechtigten (bzw. der volljährigen Schüler/innen) übermittelt. Sofern Sie im Einwilligungsformular eine aktualisierte E-Mail-Adresse angeben, erfolgt der Versand an diese E-Mail-Adresse. Die E-Mail enthält einen Link, den Sie nach zusätzlicher Sicherheitsüberprüfung (Eingabe des Geburtsdatums des Kindes) zur Befundeinsicht verwenden können. Im Falle eines positiven Einzelergebnisses für Ihr Kind (bei Volljährigen: für Sie) können Sie zusätzlich wahlweise eine Benachrichtigung per SMS an Ihre im Schulverwaltungsprogramm hinterlegte mobile Telefonnummer erhalten, an die der Link zur Befundeinsicht übermittelt wird. Sofern Sie im Einwilligungsformular eine aktualisierte mobile Telefonnummer angeben, erfolgt der Versand an diese. Um an der Befundübermittlung (und damit am Testverfahren!) teilzunehmen, ist eine einmalige Freischaltung der Befundübermittlung notwendig. Sie erhalten zu diesem Zweck eine E-Mail, in der Ihnen ein Link zur Bestätigung Ihrer Mailadresse zugesandt wird. Erst nach Bestätigung Ihrer Mailadresse kann die Befundübermittlung erfolgen. Bitte beachten Sie, dass zuvor keine Teilnahme am Pooltest-Verfahren möglich ist.
- 7. Das auswertende Labor ist im Falle einer positiven Rückstellprobe verpflichtet, das örtliche Gesundheitsamt über dieses Ergebnis, den Namen des Kindes und die weiteren Angaben in § 9 Abs. 1 IfSG (soweit bekannt) zu informieren (§ 7 Abs. 1 Nr. 44a, §§ 8, 9 Infektionsschutzgesetz IfSG). Schülerinnen und Schüler dürfen im Falle einer positiven Einzeltestung nicht am Präsenzunterricht teilnehmen und sind in häusliche Isolation zu nehmen.

Anlage 2: Datenschutzhinweise

Datenschutzhinweise der Schule

Im Folgenden informieren wir Sie über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Ihrer Kinder im Zusammenhang mit der Teilnahme am PCR-Pooltestverfahren, das in § 12 Abs. 2 S. 2 der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BaylfSMV) vorgesehen ist. Demnach können an die Stelle von drei wöchentlichen Selbsttests zwei wöchentliche PCR-Pooltestungen treten.

Verantwortlich für die Datenverarbeitungen an der Schule ist die jeweilige Schule (Übermittlung der Daten an digitale Schnittstelle des Labors, Durchführung der Testung und Übermittlung der Proben an das Labor, Dokumentation des Testergebnisses an der Schule).

Zwecke und Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung Ihrer Daten: Die Daten werden für die Durchführung von Pooltest-Verfahren verarbeitet, die für den Zweck der Teilnahme am Präsenzunterricht, an sonstigen Schulveranstaltungen oder schulischen Ferienkursen in Präsenz sowie an der Mittags- und Notbetreuung und der damit verbundenen Aufrechterhaltung des Präsenzbetriebs durchgeführt werden (Rechtsgrundlage: Einwilligung der betroffenen Person bzw. einer erziehungsberechtigten Person nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. a und Art. 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO).

Die Bereitstellung der Daten für das Pooltestverfahren ist freiwillig. Unterbleibt eine Bereitstellung, so hat dies für die jeweilige Person keine unmittelbar rechtlich nachteiligen Folgen; allerdings kann in einem solchen Fall nicht am Pooltestverfahren teilgenommen werden.

Empfänger von personenbezogenen Daten:

Wenn Sie Ihre Einwilligung in das PCR-Pooltestverfahren erteilen, werden die für das Verfahren notwendigen Daten (Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Postanschrift, Klasse, Schule; Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Person (E-Mailadresse, ggf. mobile Telefonnummer)) von der Schule an die digitale Schnittstelle (www.pooltest-bayern.de; Novid20 GmbH) des Labors übermittelt, damit dieses das Ergebnis einer Pool- und einer ggf. stattfindenden Einzeltestung dem Schüler bzw. der Schülerin zuweisen kann und Sie über das Testergebnis informieren kann.

Die PCR-Pool- und PCR-Einzelproben werden nach dem Einsammeln an der Schule von einer beauftragten Transportperson abgeholt und von dieser an das mit der Auswertung beauftragte Labor übermittelt. Die Transportperson wird allein zum Zwecke des Transports der Proben eingebunden.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten: Das Testergebnis wird in geeigneter Weise außerhalb der Schülerunterlagen dokumentiert; die Dokumentation des Ergebnisses wird in der Schule bei Sicherstellung eines hinreichenden Schutzes vor unbefugten Zugriffen aufbewahrt und im Anschluss vernichtet. Die Dokumentation des Testergebnisses wird höchstens 14 Tage in der Schule aufbewahrt.

Ihre Rechte: Als Betroffener einer Datenverarbeitung haben Sie bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die folgenden Rechte, die gegenüber dem Verantwortlichen ausgeübt werden können: Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO); Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO); Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung (Art. 17 und 18 DSGVO); Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO); Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen; Widerspruchsrecht (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 DSGVO).

Unabhängig davon haben Sie ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO). Aufsichtsbehörde für die öffentlichen Schulen in Bayern ist der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München, Adresse: Wagmüllerstraße 18, 80538 München, Telefon: 089 212672-0, Telefax: 089 212672-50, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de, Internet: https://www.datenschutz-bayern.de). Bei der Datenschutzaufsicht über Schulen in freier Trägerschaft ist nach den jeweiligen Trägern zu unterscheiden. Schulen in kirchlicher Trägerschaft unterliegen besonderen Vorschriften zur Datenschutzaufsicht. Auskunft hierüber kann Ihnen Ihre Schule erteilen. Zuständig für die Datenschutzaufsicht über alle übrigen Schulen in freier Trägerschaft ist das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (Postanschrift: Postfach 1349, 91504 Ansbach, Postanschrift: Promenade 18, 91522 Ansbach, E-Mail: poststelle@lda.bayern.de, Internet: https://www.lda.bayern.de).

Weitere Informationen: Nähere Informationen zum Datenschutz, insbesondere die Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten der Schule und nähere Informationen zu den Rechten der Betroffenen finden sich in den Datenschutzhinweisen auf unserer Schulhomepage https://www.rs-zirndorf.de/kontaktinfo/datenschutzerklaerung/ oder können bei der Schulleitung erfragt werden.

Datenschutzhinweise des Labors

Verantwortlich für die Datenverarbeitungen, die durch die digitale Schnittstelle bzw. das Labor stattfinden ist das folgende beauftragte Labor [alle unzutreffenden Labore bitte streichen]:

Ergänzung erfolgt, sobald das derzeit laufende Vergabeverfahren abgeschlossen ist. Die Einwilligungserklärung wird den Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt: per ESIS. Darüber hinaus werden die beteiligten Labore unter www.km-bayern.de/pooltests-fag veröffentlicht.

Zwecke und Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung Ihrer Daten: Das beauftragte Labor verarbeitet die Daten zum Zweck der Auswertung der Pool- und ggf. Rückstellproben, zur Information der Erziehungsberechtigten und der Schule über das Testergebnis (Rechtsgrundlage: Einwilligung der betroffenen Person bzw. einer erziehungsberechtigten Person nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. a und Art. 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO). Zur Erfüllung der nach dem IfSG vorgesehenen Pflicht zur Meldung des Ergebnisses einer positiven Rückstellprobe an das zuständige Gesundheitsamt.

Die Bereitstellung der Daten an das Labor ist freiwillig. Unterbleibt eine Bereitstellung, so hat dies für die jeweilige Person keine unmittelbar rechtlich nachteiligen Folgen; allerdings kann in einem solchen Fall nicht am Pooltestverfahren teilgenommen werden.

Empfänger von personenbezogenen Daten:

Wenn Sie Ihre Einwilligung in das PCR-Pooltestverfahren erteilen, werden die für das Verfahren notwendigen und von der Schule übermittelten Daten (Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Postanschrift, Klasse, Schule; Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Person (E-Mailadresse, ggf. mobile Telefonnummer)) im Rahmen der digitalen Schnittstelle (www.pooltest-bayern.de; Novid20 GmbH) des Labors verarbeitet. Novid20 verarbeitet die Daten ausschließlich im Auftrag des Labors (Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO).

Die Labore machen das Ergebnis des PCR-Pooltests und ggf. das Ergebnis der Rückstellprobe sowie die Zuordnung der einzelnen Schülerinnen und Schüler zum Pool bzw. zur Rückstellprobe auch den Schulen zugänglich. Dies ist notwendig, um einen sicheren Schulbetrieb aufrechtzuerhalten.

Das auswertende Labor ist im Falle einer positiven Rückstellprobe verpflichtet, das zuständige örtliche Gesundheitsamt (§ 9 Abs. 4 S. 1 IfSG) über dieses Ergebnis, den Namen und die weiteren Angaben in § 9 Abs. 1 IfSG (soweit bekannt) zu informieren (§ 7 Abs. 1 Nr. 44a, §§ 8 Abs. 1 Nr. 2, 9 IfSG). Das Gesundheitsamt übernimmt das Management des Falls.

In anonymisierter Form werden statistische Daten für die wissenschaftliche Forschung an das Institut für Medizinische Informationsverarbeitung Biometrie und Epidemiologie (IBE) an der LMU München übermittelt. Das IBE begleitet die Pooltestungen an den bayerischen Schulen wissenschaftlich, um Aufschluss über die Ausbreitung des Coronavirus an Schulen zu erhalten. Mehr Projektinformationen finden Sie unter: https://www.ibe.med.uni-muenchen.de/forschung/coronatests/index.html.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten: Alle Ergebnisse, die das Labor in der digitalen Schnittstelle verarbeitet, werden nach 14 Tagen gelöscht.

Ihre Rechte: Als Betroffener einer Datenverarbeitung haben Sie bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die folgenden Rechte, die gegenüber dem Verantwortlichen ausgeübt werden können: Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO); Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO); Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung (Art. 17 und 18 DSGVO); Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO); Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen; Widerspruchsrecht (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 DSGVO).

Unabhängig davon haben Sie ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO), dem Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht (Postanschrift: Postfach 1349, 91504 Ansbach, Postanschrift: Promenade 18, 91522 Ansbach, E-Mail: poststelle@lda.bayern.de, Internet: https://www.lda.bayern.de).

Weitere Informationen: Nähere Informationen zum Datenschutz, insbesondere die Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten des Labors und nähere Informationen zu den Rechten der Betroffenen finden sich in den Datenschutzhinweisen auf der Webseite des Labors unter dem Reiter "Datenschutz" bzw. "Datenschutzerklärung" (siehe oben) oder können beim Labor erfragt werden (siehe Kontaktdaten oben).

Einwilligungserklärung zur Teilnahme am PCR-Pooltestverfahren

| bitte ausfüllen! |
|--|
| Name und Klasse der Schülerin/des Schülers: |
| Adresse der Schülerin/des Schülers: |
| E-Mail-Adresse einer erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Person: |
| Mobilfunknummer einer erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Person: |

Einwilligung zur regelmäßigen freiwilligen Teilnahme am PCR-Pooltestverfahren an der Schule:

Wenn Sie möchten, dass Ihr Kind (bei volljährigen Schülern bzw. Schülerinnen: Sie) im Schuljahr 2021/2022 am freiwilligen und kostenlosen PCR-Pooltestverfahren zur Erkennung einer SARS-CoV-2-Infektion an der Schule teilnimmt/teilnehmen, das in der Anlage näher beschrieben ist, müssen Sie der Schule <u>und</u> dem Labor im Folgenden die hierfür notwendigen Einwilligungen erteilen. **Bitte beachten Sie, dass eine Teilnahme am Pooltestverfahren nur möglich ist, wenn <u>beide der nachfolgenden Felder</u> angekreuzt werden:**

hi<mark>er</mark> das erste K<mark>re</mark>uz setzen! Ich willige ein, dass die Schule im Rahmen des PCR-Pooltestverfahrens die erforderlichen Daten, auch Gesundheitsdaten im Sinne von Art. 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO (PCR-Pool- und PCR-Rückstellprobe sowie das negative oder positive Testergebnis der Proben), zum Zweck der Teilnahme am PCR-Pooltestverfahren verarbeitet.

Diese Einwilligung umfasst, dass hierfür:

- die Schule die notwendigen Daten meines Kindes (bei volljährigen Schüler/innen: von mir) bestehend aus Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Land), Klasse, Schule, Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, ggf. mobile Telefonnummer) der Erziehungsberechtigten (bei volljährigen Schüler/innen: von mir), die bei der Schule bereits hinterlegt sind bzw. mit diesem Formular erhoben werden (siehe oben getätigte Angaben), im Vorfeld der Testung an die digitale Schnittstelle des für die Probenauswertung beauftragten Labors übermittelt,
- mein Kind (bei volljährigen Schüler/innen: ich) an der Schule eine PCR-Pool- und PCR-Rückstellprobe abgibt/abgebe (Speichelproben), die mit Barcodes versehen werden und im Anschluss von der beauftragten Transportperson (z. B. Kurierdienst) an das zur Auswertung der Testung beauftragte Labor übermittelt werden,
- die Schule die vom Labor übermittelten Testergebnisse zum Zweck der Aufrechterhaltung des Präsenzbetriebs erhebt, außerhalb der Schülerunterlagen an geeigneter Stelle dokumentiert und im Rahmen des Erforderlichen nach maximal 14 Tagen löscht.

hier das zweite Kreuz setzen! □ Ich willige außerdem ein, dass das beauftragte Labor im Rahmen des PCR-Pooltestverfahrens die erforderlichen Daten, auch Gesundheitsdaten im Sinne von Art. 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO (PCR-Pool- und PCR-Rückstellprobe sowie das negative oder positive Testergebnis der Proben), zur Testauswertung und Information der Beteiligten sowie in anonymisierter Form zur Projektüberwachung und Forschung verarbeitet.

Diese Einwilligung umfasst, dass hierfür:

 das Labor die von der Schule übermittelten Daten meines Kindes (bei volljährigen Schüler/innen: von mir) bestehend aus Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Land), Klasse, Schule, Kontaktdaten (E-MailAdresse, ggf. mobile Telefonnummer) der Erziehungsberechtigten (bei volljährigen Schüler/innen: von mir) zum Zweck der Auswertung der Pool- und ggf. Rückstellproben sowie zur Information der Erziehungsberechtigten und der Schule über seine digitale Schnittstelle verarbeitet.

- das Labor die von der Schule übermittelte Pool- und ggf. Rückstellprobe meines Kindes (bei volljährigen Schüler/innen: von mir) auswertet, das Testergebnis den entsprechenden Schülerinnen und Schülern über die digitale Schnittstelle zuordnet und dort maximal 14 Tage speichert,
- das Labor mich als Erziehungsberechtigte bzw. betroffene Person mit Hilfe der digitalen Schnittstelle über das Vorliegen des Testergebnisses per E-Mail informiert und über den dort enthaltenden "Link" die Befundeinsicht ermöglicht,
- das Labor die Schule zum Zweck der Aufrechterhaltung des Präsenzbetriebs über das Ergebnis der Pool- und ggfs. Rückstellprobe meines Kindes (bei volljährigen Schüler/innen: von mir) informiert,
- das Labor statistische Daten für die wissenschaftliche Forschung anonymisiert und in anonymisierter Form zu Forschungszwecken an das Institut für Medizinische Informationsverarbeitung Biometrie und Epidemiologie (IBE) an der LMU München übermittelt. Das IBE begleitet die Pooltestungen an den bayerischen Schulen wissenschaftlich, um Aufschluss über die Ausbreitung des Coronavirus an Schulen zu erlangen. Mehr Informationen hierzu finden Sie unter: https://www.ibe.med.unimuenchen.de/forschung/coronatests/index.html.

Das beauftragte Labor können Sie den Datenschutzhinweisen entnehmen (Anlage 2). Das Labor ist im Falle einer positiven Rückstellprobe verpflichtet, das zuständige örtliche Gesundheitsamt über dieses Ergebnis, den Namen und die weiteren Angaben in 9 Abs. 1 IfSG (soweit bekannt) zu informieren (§ 7 Abs. 1 Nr. 44a, §§ 8 Abs. 1 Nr. 2, 9 IfSG).

Die Einwilligungen sind jederzeit schriftlich bei der Schulleiterin/dem Schulleiter bzw. beim Labor mit Wirkung für die Zukunft widerruflich. Wird die Einwilligung widerrufen, dürfen ab Zugang der Widerrufserklärung keine weiteren Testungen im Rahmen des PCR-Pooltestverfahrens erfolgen. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung nicht berührt. Wird die Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie bis zum Ablauf des laufenden Schuljahres.

Die Einwilligungen sind freiwillig. <u>Allerdings ist ohne die Einwilligung eine Teilnahme an dem PCR-Pooltestverfahren nicht möglich.</u> Im Übrigen entstehen aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung keine Nachteile.

Einwilligung zur zusätzlichen Benachrichtigung per SMS durch das Labor:

Wenn Sie möchten, dass das Labor Sie im Falle einer positiven Rückstellprobe Ihres Kindes bzw. von Ihnen optional auch per SMS benachrichtigt, müssen Sie hierzu im Folgenden Ihre Einwilligung erteilen:

<u>optiona</u>l

□ Ich willige außerdem ein, dass mich das Labor im Rahmen des PCR-Pooltestverfahrens im Falle einer positiven Rückstellprobe meines Kindes (bei volljährigen Schüler/innen: von mir) <u>zusätzlich</u> zum oben genannten Verfahren per SMS an die im Schulverwaltungsprogramm hinterlegte oder (falls zutreffend) oben vermerkte mobile Telefonnummer benachrichtigt.

Die Einwilligung ist jederzeit schriftlich beim Labor mit Wirkung für die Zukunft widerruflich. Wird die Einwilligung widerrufen, dürfen ab Zugang der Widerrufserklärung keine weiteren Benachrichtigungen über SMS erfolgen. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung nicht berührt. Wird die Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie bis zum Ablauf des laufenden Schuljahres.

Die Einwilligung zur <u>zusätzlichen</u> Benachrichtigung per SMS ist freiwillig. <u>Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile</u>; sie ist insbesondere nicht Voraussetzung für die Teilnahme an dem PCR-Pooltestverfahren.

Bitte beachten Sie:

Alternativ zum PCR-Pooltestverfahren kann Ihr Kind einen negativen Testnachweis nach § 12 Absatz 2 Satz 1 der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BaylfSMV) erbringen, um am Präsenzunterricht teilnehmen zu können. Dazu gehören ein höchstens vor 48 Stunden durchgeführter PCR-Test, PoC-PCR-Test oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik sowie ein höchstens vor 24 Stunden durchgeführter PoC-Antigentest (§ 4 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 2 15. BaylfSMV).

Bitte beachten Sie die beiliegenden **Hinweise zum Ablauf des Pooltestverfahrens** (Anlage 1) und die beiliegenden **Datenschutzhinweise** (Anlage 2). Weitere Informationen finden Sie außerdem auf der Website des Staatsministeriums unter www.km.bayern.de/pooltests.

| Ort, Datum | | |
|--|-----|---|
| | ınd | |
| Bei Minderjährigen: stets Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten | | Bei Minderjährigen ab dem 14. Geburtstag: zusätzlich Unterschrift des/der Minderjährigen |
| Bei Volljährigen: in der Regel allein Unterschrift des/der Volljährigen | | |

Schulstempel mit Orts- und Straßenangabe ANTRAG (Jahrgangsstufen 5 bis 10) für Leistungen nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges (SchKfrG) Landratsamt Fürth Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13 DSGVO finden Sie unter: https://www.landkreis-fuerth.de/fileadmin/redakteure/SG02/ **Im Pinderpark 2** Informationspflichten/sachgebiet_15_oepnv_id_208.pdf 90513 Zirndorf Die Datenerhebung erfolgt aufgrund Art. 1 Abs. 1 SchKfrG Ab dem Schuljahr: 1. Schüler/Schülerin Name Vorname Straße, Hausnummer Geburtsdatum PLZ, Ort Ortsteil 2. Schule Schule Klasse Ausbildungsrichtung, Sprachenfolge 3. Anspruchsgrundlage Ich/Wir beantrage(n) die Beförderung auf dem Schulweg gemäß Art. 2 Abs. 1 SchKfrG, weil die kürzeste zumutbare Fußwegentfernung zwischen Wohnung und Schule einfach mehr als 3 Kilometer beträgt eine dauernde körperliche Behinderung vorliegt (Bitte Kopie des Schwerbehindertenausweises beilegen) der Schulweg bzw. der Weg zur nächsten Haltestelle zwar weniger als 3 km beträgt, aber besonders gefährlich oder beschwerlich ist (Bitte eine ausführliche Begründung der Gefährlichkeit bzw. Beschwerlichkeit beilegen) 4. Beförderung Zwischen Wohnung und Schule soll die Beförderung mit folgendem Verkehrsmittel durchgeführt werden (bitte Haltestellen genau angeben) öffentlicher Zug/Tram Abfahrtshaltestelle Schulbus Sonstige* Ankunftshaltestelle U-Bahn П * Bitte Begründung beilegen! 5. Erklärung Mir/Uns ist bekannt, dass bei Änderung der Voraussetzungen (z. B. Ausscheiden aus der Schule, Wohnungswechsel) bei Änderung der Ausbildungsrichtung oder Sprachenfolge die Beförderungsvoraussetzungen wegfallen können, und ich/wir deshalb einen neuen Antrag beim Landratsamt zu stellen habe(n) bzw. den Berechtigungsausweis / die Wertmarken unverzüglich über die Schule an das Landratsamt zurückzugeben habe(n). Bei vorsätzlich unrichtigen Angaben muss ich/müssen wir damit rechnen, unter Umständen strafrechtlich verfolgt zu werden. Ich bin/Wir sind einverstanden, dass die beantragten Fahrkarten unmittelbar meinem/unserem Kind ausgehändigt werden. Name, Vorname der/des Erziehungsberechtigten/Vormund (bitte Vormundschaftsbestätigung beifügen) Telefon Anschrift (falls abweichend von Nr. 1) Datum Unterschrift (Erziehungsberechtigte/Vormund bzw. vollj. Schüler/in)

<u>Hinweis:</u> Sie haben einen Antrag auf Leistungen nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges gestellt. Solange sich die angegebenen Verhältnisse nicht ändern, gilt der Antrag bis zum Abschluss der 10. Jahrgangsstufe.





Organisation

Die Forscherklasse findet statt in der 5ten Jahrgangsstufe. Dabei haben die SchülerInnen alle 14 Tage eine Doppelstunde naturwissenschaftlichen Unterricht zusätzlich zur Stundentafel der R6. Dies findet grundsätzlich vormittags statt.

Der Forscherunterricht ist Pflichtunterricht und wird im Normalfall vertreten.

Dieser Unterricht zählt nicht zu den Vorrückungsfächern, es gibt keine Leistungsnachweise und keine Noten. Die Teilnahme wird in der Zeugnisbemerkung dokumentiert.

Aus organisatorischen Gründen wird die Forscherklasse nur mit dem Wahlfach Werken angeboten.

Bei ausreichend großem Interesse wird in der 6ten Jahrgangsstufe Forschen am Nachmittag, 14-tägig als Doppelstunde angeboten.

Forscherklasse an der Staatlichen Realschule Zirndorf







Liebe Schülerinnen. liebe Schüler.

interessiert ihr euch für Vorgänge in der Natur und Technik? Habt ihr Lust, in einfachen Experimenten Alltagsphänomene aus der Sicht der Physik, Chemie oder Biologie einmal genauer anzusehen? Wollt ihr Mathematik einmal ganz anders kennenlernen als im normalen Schulunterricht?

Dann seid ihr richtig in der Forscherklasse der Realschule Zirndorf!

In Kleingruppen wollen wir mit euch alle 14 Tage experimentieren, tüfteln, beobachten, basteln, ...

Dabei sollt ihr neben dem Spaß an den Naturwissenschaften auch lernen, wie man als Forscher arbeitet, Experimente plant, durchführt und auswertet.



Liebe Eltern,

mit dem Angebot der Forscherklasse möchten wir naturwissenschaftlich interessierte Schülerinnen und Schüler ansprechen.

Ziel dieser Klasse ist es. den kindlichen Forscherdrang zu wecken und zu halten. Dabei sollen die Kinder lernen, geplant zu experimentieren und aufmerksam zu beobachten.

Die Entscheidung für die Forscherklasse ist keine Vorentscheidung für die Wahl der Wahlpflichtfächergruppe in der 6. Klasse.

Hinweis: ein Rechtsanspruch auf die Forscherklasse besteht nicht

0rt,

Datum,

Unterschrift

anmelden

für den Profilunterricht Forschen im Schuljahr

20

/20



Anmeldung zur Chorklasse

| × | Bitte bis 13.05.2022 an der RSZ abgeben! |
|------------------------------|--|
| | Hiermit melde ich meinen Sohn/meine Tochter |
| für die Schu Chorklasse a | ljahre 2022/23 und 2023/24 für die Teilnahme an der an. |
| Datum: | Unterschrift: |



Wo man singt, da lass dich ruhig nieder böse Menschen haben keine Lieder! Sehr geehrte Eltern,

Ihr Kind wird ab September die Realschule Zirndorf besuchen, einer der bayerischen klasse.im.puls - Schulen, die das Modell "Chorklasse" anbietet.

Wir durften sogar Beethovens Neunte mit den Nürnberger Symphonikern singen!

Eine Chorklasse unterscheidet sich auf den ersten Blick nur im Musikunterricht von einer "normalen" 5. oder 6. Klasse. Im Rahmen des regulären Pflichtunterrichts in Musik lernen alle Kinder in der Gruppe den richtigen Umgang mit der eigenen Stimme.

Gemeinsam werden Lieder erarbeitet und parallel dazu erhält die Klasse chorische und individuelle Stimmbildung. Ein besonderes Highlight ist die jährliche Chorfahrt, die den Gesamtchor der RSZ zusammenwachsen lässt und allen viel Freude bereitet.

Ein Highlight war das Singen bei der Eröffnung der Landkreismesse im Forum Stein. Über die Freude am gemeinsamen Musizieren hinaus werden außermusikalische Ziele und Tugenden angestrebt, wie z.B. Steigerung des Durchhaltevermögens, Konzentrationsförderung, Stärkung der Persönlichkeit oder die Befähigung zur Übernahme von Verantwortung für sich und die Gemeinschaft, was sich auch auf die Leistungen in anderen Fächern positiv auswirkt.

Ihr Kind braucht für die Teilnahme an der Chorklasse keine Vorkenntnisse und es entstehen Ihnen keine Kosten. Mitzubringen sind jedoch Freude am Musizieren, Toleranz, Geduld, etwas Zeit, und von Ihnen als Eltern eine kleine Portion "moralische" Unterstützung.

Die Chorfahrt ist einfach ein Erlebnis wert! Und die Konzerte machen immer wieder Spaß!

Die Chorklasse hat eine Stunde mehr Musikunterricht am Vormittag, diese Zusatzstunde findet in der 6. Jahrgangsstufe eventuell am Nachmittag statt.

Die Stimmbildung wird individuell in Kleingruppen durchgeführt. Das Projekt erstreckt sich auf die 5. und 6. Jahrgangsstufe; danach hat ihr Kind die Möglichkeit, im Schulchor oder der Schulband mitzuwirken.

Wir freuen uns über zahlreiche motivierte Teilnehmer!

M. Gerling, RSD

L. Macher



Über Uns

Das Kolping-Bildungswerk Bamberg ist eine der bedeutendsten nichtstaatlichen Bildungseinrichtungen in Franken. Es wurde im Jahre 1970 als gemeinnütziger Träger beruflicher Bildung gegründet und zeichnet sich durch sein offenes, den Menschen in den Mittelpunkt stellendes Konzept, sein breitgefächertes Programm und seine engagierten Mitarbeiter aus. In der Region Nürnberg – Fürth engagieren wir uns seit 2008 in der Ganztagsbetreuung an Schulen in Nürnberg, Fürth und Lauf.



Ansprechpartnerin im Kolping-Bildungszentrum Fürth

Charlotte Müller Gebhardtstraße 37 90762 Fürth

Tel. 0911 – 97 92 228-1 Fax. 0911 – 97 92 228-9 E-Mail: charlotte-maria.mueller@kolpingbildung.de www.kolping.de

Ansprechpartner an der Staatlichen Realschule Zirndorf

Klaus Bock Jakob-Wassermann-Str. 1 90513 Zirndorf

Tel. 0911 96076-0 Fax: 0911 96076-79 E-Mail: info@rs-zirndorf.de www.rs-zirndorf.de





Offene Ganztagsschule an der Staatlichen Realschule Zirndorf



Ganztägige Betreuung in der offenen GTS

Die offene Ganztagsschule ist ein **kostenfreies** Angebot.

Wann: Montag bis Donnerstag

13.00 bis 16.00 Uhr

Wo: OGTS-Räume

Staatliche Realschule Zirndorf

Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ist es möglich mindestens zwei, maximal vier Betreuungstage für ihr Kind/Ihre Kinder zu buchen. Die Anmeldung und Anzahl der gebuchten Anwesenheitstage gelten für das gesamte Schuljahr. Frühestens ab 15.30 Uhr können Ihre Kinder abgeholt werden oder die GTS verlassen. Es sind keine Ausnahmeregelungen möglich.



Tagesablauf

Mittagszeit

13.00 Uhr bis 13.45 Uhr

Überprüfung der Anwesenheit und gemeinsames Mittagsessen in der Schulmensa. Die Verpflegung übernimmt SF Franken Catering und ist kostenpflichtig. Anmeldung online.

Freizeitangebot

13.45 Uhr bis 14.00 Uhr

Freispiel unter Aufsicht von pädagogischen Fachkräften (Kinder, die vorher mit dem Mittagessen fertig sind, starten früher ins Freispiel).

Lernzeit

14.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Die Lernzeit wird begleitet durch pädagogisches Personal. Sie beinhaltet entweder die Erledigung der Hausaufgaben oder Zeit zum Lernen. Es wird dabei eine ruhige und angenehme Lernatmosphäre geschaffen, die Lernzeit gilt allerdings nicht als Nachhilfe.

Freizeitangebot

15.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Kreative Angebote: Basteln, Bewegen, Kochen, Entspannungsübungen, gelegentliche Ausflüge, Gesellschaftsspiele. Unterschiedliche altersgemäße Freizeitangebote sorgen für Regeneration nach dem anstrengenden Schultag und haben das Ziel, die Kinder zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung anzuleiten. Die Angebote richten sich nach den Bedürfnissen, Wünschen und Interessen der Kinder.

Unser Angebot zusammengefasst...

Der Schulunterrichtet findet stundeplanmäßig im Klassenverband am Vormittag statt.

Im Anschluss daran bietet die Staatliche Realschule Zirndorf - in Kooperation mit dem Kolping-Bildungszentrum Fürth - im Rahmen des Ganztagsschulkonzepts **ein Mittagessen**, **Lernzeit** (keine Nachhilfe!) sowie verschiedene **Freizeitangebote**, die individuell auf die Wünsche und Interessen der jeweiligen Gruppe ausgerichtet werden.

Für die pädagogische Betreuung entstehen den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten **keine Kosten** (Kosten für Mittagessen nicht inbegriffen).

Eltern und Erziehungsberechtigte haben die Möglichkeit, ihre Kinder für bestimmte Wochentage (mindestens zwei) anzumelden. Die Anmeldung erfolgt für das gesamte Schuljahr.



Verbindliche Anmeldung für das offene Ganztagsangebot

- Formular für Eltern bzw. Erziehungsberechtigte -

Bitte lesen Sie das beiliegende Schreiben der Schule mit Informationen zur Anmeldung für das offene Ganztagsangebot aufmerksam durch, füllen Sie dann dieses Anmeldeformular aus und geben Sie es bei der Schulleitung ab. Ihre Anmeldung wird benötigt, damit das offene Ganztagsangebot genehmigt und zu Beginn des Schuljahres eingerichtet bzw. fortgeführt werden kann!

| 1. Angaben zur angemeldeten | Schülerin/zum | n angemeldete | en Schüler |
|---------------------------------------|-----------------------------------|------------------|--------------------------------------|
| Name der angemeldeten Schüle | rin/des angemeld | eten Schülers: | |
| Anschrift der angemeldeten Sch | ülerin/des angem | eldeten Schülers | 3: |
| Klasse/Jahrgangsstufe: | | | Geburtsdatum: |
| 2. Angaben zu den Erziehung | sberechtigten | | |
| Name der/des Erziehungsberech | ntigten: | | |
| Anschrift der/des Erziehungsber | echtigten: | | |
| Telefon: | Telefax: | E-Mail-A | dresse: |
| tagsüber erreichbar unter: | | | |
| Die Schülerin / der Schüler wird | hiermit für das | offene Ganztaç | gsangebot an der |
| | tliche Real ob-Wasser 90513 | | |
| für das Schuljahr 2022/2023 ve | erbindlich ange | meldet. Die Ar | nmeldung für die Angebote der |
| Förderung und Betreuung im off | enen Ganztagsa | angebot gilt für | einen Zeitraum von <u>mindestens</u> |
| zwei Nachmittagen, eine Verän | derung ist auch | im laufenden S | Schuljahr auf Antrag möglich. |
| Bitte ankreuzen: | | | |
| Montag Dienstag | ☐ Mitt | woch | Donnerstag |
| Die genauen Zeiten der Förd | erung und Beti | reuung werde | n zu Beginn des Schuljahres |
| festgelegt. | | | |

Erklärung der/ des Erziehungsberechtigten:

- 1. Uns/ Mir ist bekannt, dass die Anmeldung <u>für das oben genannte Schuljahr verbindlich</u> ist. Die angemeldete Schülerin/der angemeldete Schüler ist im Umfang der angegebenen Nachmittage <u>zum Besuch</u> des offenen Ganztagsangebotes <u>als schulischer Veranstaltung verpflichtet</u>. Befreiungen von der Teilnahmepflicht bzw. eine Beendigung des Besuches während des Schuljahres können von der Schulleitung <u>nur in begründeten Ausnahmefällen</u> gestattet werden.
- 2. Uns/ Mir ist bekannt, dass die Anmeldung unter dem <u>Vorbehalt</u> steht, dass das offene Ganztagsangebot an der oben bezeichneten Schule staatlich genehmigt bzw. gefördert wird und die notwendige Mindestteilnehmerzahl erreicht wird bzw. die beantragte und genehmigte Gruppenzahl tatsächlich zustande kommt. Es besteht <u>kein Rechtsanspruch</u> auf eine ganztägige Förderung und Betreuung im Rahmen des offenen Ganztagsangebots.
- 3. Uns/ Mir ist bekannt, dass für das offene Ganztagsangebot die <u>Bestimmungen der Bekanntmachung</u> des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zu offenen Ganztagsangeboten an Schulen in der jeweils gültigen Fassung <u>verbindlich</u> sind. Mit deren Geltung erkläre/n ich/ wir mich/ uns einverstanden und <u>beantrage/n hiermit</u> die Aufnahme meines/ unseres Kindes in das offene Ganztagsangebot an der oben bezeichneten Schule.

| Die Anmeldung erfolgt verbir | ndlich durch die nachfolgende Unterschrift: | |
|------------------------------|---|---|
| | | |
| | | |
| | | |
| | Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten | - |



Ort, Datum

Erklärung über die Entbindung von der Schweige-/Verschwiegenheitspflicht

Gültig nur für Kinder die an der offenen Ganztagsbetreuung teilnehmen

| Name, Vorname des Kindes: Klasse: Anschrift: Name der Erziehungsberechtigten: Telefonnummer: |
|--|
| Ich/Wir entbinde/n die pädagogischen Mitarbeiter*innen von Kolping-Berufsbildungs-gGmbH Bamberg, die an der Staatlichen Realschule Zirndorf eingesetzt sind, sowie die Lehrkräfte der Klasse meines/unseres Kindes, die Schulsozialpädagoginnen und -pädagogen im Rahmen des Programms "Schule öffne sich" und die Schulleitung |
| der Staatlichen Realschule Zirndorf im Hinblick auf die pädagogisch gewonnenen Erkenntnisse über mein/unser Kind jeweils gegenseitig von der diesem bzw. mir/uns gegenüber bestehender gesetzlichen Schweige-/Verschwiegenheitspflichten, soweit dies dem Wohl und der Förderung des Kindes dienlich erscheint und im Rahmen eines vertrauensvollen Zusammenwirkens zwischen Schule und Kooperationspartner zur Aufgabenerfüllung im schulischen Ganztagsangebo als schulische Veranstaltung erforderlich ist. |
| Diese Erklärung umfasst <u>nicht</u> einen etwaigen Austausch mit Beratungslehrkräften sowie Schul psychologinnen und Schulpsychologen. Hierfür wäre eine <u>gesonderte, anlassbezogene</u> Entbindung von der Schweige-/Verschwiegenheitspflicht erforderlich. Dies gilt auch für anlassbezoger arbeitende Schulsozialpädagoginnen und -pädagogen der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) |
| Diese Erklärung gilt für das Schuljahr 2022/2023. |
| Die Entbindung von der Schweige-/Verschwiegenheitspflicht berechtigt die oben bestimmte/n Person/en nicht, die erhaltenen Informationen gegenüber dritten Personen zu verwenden. Alle Informationen werden vertraulich behandelt. |
| Meine/Unsere Einwilligung über die Entbindung von der Schweige-/Verschwiegenheitspflicht habe/n ich/wir freiwillig abgegeben. Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir diese Erklärung zur Entbin dung von der Schweige-/Verschwiegenheitspflicht jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann/können. |
| |

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r



An die Schulleitung

Schule ohne Rassismus Schule mit Courage

Jakob-Wassermann-Straße 1 90513 ZIRNDORF TELEFON 09 11 / 96076 - 0 TELEFAX 09 11 / 96076 - 79

E-MAIL: info@rs-zirndorf.de HOMEPAGE: www.rs-zirndorf.de

Neuantrag auf Nachteilsausgleich/Notenschutz bei Lese- und/oder Rechtschreibstörung * (nach BaySchO §§ 31- 36, BayEUG Art. 52)

| Name des Schüler/ der Schülerin: | | |
|---|--|--|
| wohnhaft (Straße Hausnummer, PLZ, Ort): | | |
| Klasse | | |
| Wir stellen hiermit den Antrag auf □ mögliche Maßnahmen eines Nachteilsausgleichs (ohne Zeugnisbemerkung) und des Notenschutzes (mit Zeugnisbemerkung). □ mögliche Maßnahmen eines Nachteilsausgleichs (ohne Zeugnisbemerkung). | | |
| □ mögliche Maßnahmen des I | Notenschutzes (mit Zeugnisbemerkung). | |
| Notenschutz Nachteilsausgleich Individuelle Unterstützungsmaßnahmen | Notenschutz: bei Leistungsnachweisen; auf einen wesentlichen Kernbereich einer Leistung wird verzichtet; benötigt eine Zeugnisbemerkung Nachteilsausgleich: nur bei Leistungsnachweisen; Prüfungsbedingungen werden angepasst, wesentliche Leistungen werden gewahrt; keine Zeugnisbemerkung Individuelle Unterstützungsmaßnahmen: nicht bei Leistungsnachweisen; pädagogische, methodische, organisatorische oder technische Hilfen im täglichen Unterricht und in der Schulgemeinschaft; werden im Rahmen der räumlichen, technischen und personellen Möglichkeiten von der Schule gewährt (vgl. auch § 32 BaySchO). | |
| Wir wünschen den Austausch von Informationen, die für die Prüfung der Genehmigung von Nachteilsausgleich und Notenschutz nötig sind. Dieser Austausch erfolgt zwischen der Schulleitung, dem zuständigen Schulpsychologen und den unterrichtenden und zuständigen Lehrkräften. Bei Bedarf kann dieser Nachteilsausgleich/Notenschutz jederzeit erweitert bzw. geändert werden. Ein Verzicht kann für jedes Schuljahr bis spätestens Ende der ersten Unterrichtswoche abgegeben werden. | | |

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Ort, Datum

DIREKTORAT DER



Staatl. Realschule, Jakob-Wassermann-Str. 1, 90513 Zirndorf

An die Erziehungsberechtigten der neuen 5. Klassen

Schule ohne Rassismus
Schule mit Courage

TELEFON: 0911 96076-0 TELEFAX: 0911 96076-79 HOMEPAGE: www.rs-zirndorf.info

E-MAIL: info@rs-zirndorf.de

07.04.2022

Liebe Eltern.

wir möchten Sie darüber informieren, dass die 5. Klassen der Staatlichen Realschule Zirndorf voraussichtlich zu Beginn des Schuljahres 2022/2023 einige Tage in der Jugendherberge Burg Trausnitz (Burggasse 2, 92555 Trausnitz) verbringen werden.

Zu Beginn eines neuen Schuljahres ist es uns als Schulfamilie sehr wichtig, dass die Schüler einen guten Start an unserer Schule haben und das Gefühl einer festen Schulgemeinschaft verinnerlichen. Dazu dienen die geplanten Kennenlerntage. Zusammen mit ihren Klassenleitern sollen die Schülerinnen und Schüler sich gegenseitig kennen lernen und schöne Erlebnisse miteinander teilen, aber auch Strukturen für eine gute Klassengemeinschaft erarbeiten, um schulische Herausforderungen besser meistern zu können.

Die fünften Klassen werden in zwei Reisegruppen aufgeteilt. Die erste Gruppe fährt von Montag bis Mittwoch und die zweite Gruppe von Mittwoch bis Freitag in die Jugendherberge.

Termin:

26.09 - 28.09 / 28.09.- 30.09.2022

(Abfahrt: ca. 8:30 Uhr, Rückkehr: ca. 12:00 Uhr)

Verpflegung:

Vollpension

Die Verpflegung beginnt mit Mittagessen am Anreisetag und endet mit

Frühstück am Abreisetag.

Programm:

Burgrallye, Teamspiele, Zeit in der Klasse, Burgführung, Lagerfeuer und vieles

mehr

Kosten:

ca. 120 Euro (inkl. Übernachtung, Verpflegung, Busfahrt, Programm)

In einem weiteren Elternbrief kurz vor den Sommerferien werden Sie dann alle weiteren Details zu den Kennenlerntagen und die Zahlungsinformationen für die Überweisung finden.

Mit freundlichen Grüßen

M. Gerting, RSD

L. Cedeno, StR

S. Lesch, Schulsozialpädagogin